

# RS Lvwg 2021/9/16 VGW- 031/077/10887/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

16.09.2021

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §2 Abs1 Z11

KFG 1967 §2 Abs1 Z12

KFG 1967 §4 Abs7a

KFG 1967 §101 Abs1 lit a

KFG 1967 §101 Abs1 lit b

KFG 1967 §101 Abs1 lit c

KFG 1967 §101 Abs5

KFG 1967 §101 Abs6

## Rechtssatz

Die Verlängerung eines Sattelanhängers durch eine Spezialanfertigung, durch die die hintere Bordwand des Anhängers nach hinten verschoben werden kann, wobei eine solche Verschiebung beschränkt war, ist in die Länge des Sattelkraftfahrzeuges einzurechnen. Durch das Ausfahren der Bordwand, auf der sich unter anderem das hintere Kennzeichen und das Rücklicht befinden, wird der Sattelanhänger verlängert. Durch das Ausfahren der Bordwand wird die zulässige Länge von 16,5 m für Sattelkraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 7a KFG) überschritten.

## Schlagworte

Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger; Länge von Sattelkraftfahrzeugen; Verlängerung eines Sattelanhängers; Sattelzugfahrzeug; Sattelanhänger; Beladung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2021:VGW.031.077.10887.2021

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)